

**Fraktion SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat
der Großen Kreisstadt Zittau**

**Änderungsantrag zu TOP 12 der Stadtratssitzung am 20.04.2017:
Abwägungsbeschluss über die Gestaltungssatzung (029/2017)**

**§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Plan (Anlage der
Gestaltungssatzung)**

Die Ausweisung von „baustrukturell aufgelösten Bereichen“ innerhalb des Rings für einen weniger restriktiven Ansatz bei Neubebauung (orange Ellipsen im Plan Maßstab 1:3.500) wird zurückgenommen.

Begründung:

Zwar ist die im Zuge der Abwägung von Einwendungen vorgenommene Beschränkung der Befreiung auf Gestaltungsregelungen ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn aber nur Vorgaben u.a. zum Erhalt der historischen Straßenquerschnitte und der Wiederherstellung der Blockrandbebauung erfolgen, können z.B. durch ungeeignete Wahl von Baustoffen und eine Abkehr von der kleinteiligen Fassadengliederung störende Eingriffe in das Ensemble der historischen Innenstadt vorgenommen werden. Eine rechtliche Notwendigkeit dieser Aufweichung schon im Vorfeld einer potenziellen Wiederbebauung besteht eigentlich gar nicht: Grundsätzlich können im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung durch Vorhabenbezogene B-Pläne bei wichtigen Investitionsvorhaben Abweichungen praktiziert werden. Dieser Prozess ist jedoch oft verbunden mit einem „Ringeln“ um wirtschaftliche Interessen des Investors und gestalterische Ansprüche der Stadt. Die Ausweisung von bestimmten Ausnahme-Bereichen wäre eine „Einladung“ an Investoren, keine Anstrengungen unternehmen zu müssen, um ihr Projekt in unser historisches Stadtbild einzupassen.

Zittau, 19.04.2017

Matthias Böhm
(stellvertr. Fraktionsvorsitzender)